

13
VI ZR 79/63

V e r k ü n d e t
am 4. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 090

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Betty H [REDACTED], F [REDACTED], H [REDACTED] I [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten, Revi-
sionsklägerin und Anschlußrevisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kiesgrubenbesitzer Alois W [REDACTED] in N [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Revisions-
beklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision
des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. Februar
1963 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu drei
Zehnteln der Klägerin und zu sieben Zehnteln dem Beklag-
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am 8. April 1959 tödlich verunglückten Kupferschmiedemeisters Hubert H. Dieser befuhr an jenem Tag gegen 11.45 Uhr mit seinem Personewagen Borgward-Isabella die Bundesstraße 54 von Oberzeuzheim in Richtung Hadamar. Ihm entgegen kam der Beklagte mit einem Volkswagen. Dieser wollte nach links in die kreuzende von Steinbach nach Niederzeuzheim führende Landstraße einbiegen und betätigte kurz vor der Kreuzung seinen linken Winker. In der Annahme, er könne die Bundesstraße noch vor dem sich in rascher Fahrt nähernden Ehemann der Klägerin überqueren, ließ er diesen nicht vorbeifahren, sondern bog vorher nach links ein. Beide Fahrzeuge stießen auf der Kreuzung zusammen. An den dabei erlittenen Verletzungen verstarb der Ehemann der Klägerin noch an der Unfallstelle.

Die Klägerin erlitt auf die Todesnachricht einen Nervenzusammenbruch und war längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt.

Der Ehemann der Klägerin war Inhaber der Firma A. und R., Aluminium- und Kupferschmiede in F. Er hatte zuletzt 14 Gesellen und 6 Lehrlinge beschäftigt. Nach seinem Ableben stellte die Klägerin einen Ingenieur als Ersatzkraft ein und versuchte, den Betrieb weiterzuführen. Sie hatte damit jedoch keinen Erfolg, so daß sie sich Ende 1959 zum Verkauf des Betriebes entschloß.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Für ihren Ehemann sei der Unfall ein unabwendbares Ereignis gewesen. Jedenfalls müsse im Hin-

- 3 -

blick auf das grobe Verschulden des Beklagten die Betriebsgefahr des Personnwagens ihres Ehemannes außer Betracht bleiben.

Zur Schadenshöhe hat die Klägerin vorgetragen:

a) Ihr Ehemann habe aus dem gutgehenden Betrieb monatlich 1.280 DM zur Bestreitung ihres gemeinsamen Lebensunterhalts entnommen. Danach bemesse sich die ihr nach § 844 BGB zustehende Rente auf 640 DM abzüglich der ihr von der Sozialversicherung gezahlten Witwenrente.

b) Ihr weiterer Schaden belaufe sich auf einen Betrag von 32.010,39 DM, der sich wie folgt zusammensetze:

1) Beerdigungskosten	3.479,59 DM
2) Abschlepp- und Reparaturkosten	353,80 DM
3) Verlust aus dem Verkauf des Betriebes	19.000,-- DM
4) Kosten für den als Ersatzkraft eingestellten Ingenieur	8.389,-- DM
5) Inserate zur Erlangung einer weiteren Ersatzkraft	318,-- DM
6) Zusätzliche Lohnausgaben wegen ihrer, der Klägerin, Erkrankung	470,-- DM
	32.010,39 DM

abzüglich von der Haftpflichtversicherung des Beklagten als Vorschuß gezahlter	7.000,-- DM
ergebe	25.010,39 DM

Von diesem Betrag wolle sie im Kosteninteresse zunächst nur $\frac{3}{4}$ = 19.408 DM fordern.

c) Der Beklagte sei ferner verpflichtet, an sie wegen des erlittenen Nervenzusammenbruchs ein angemessenes Schmerzensgeld zu entrichten.



Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie
a) ab 8. April 1959 eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Rente,
b) 19.408 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1960,
c) ein angemessenes Schmerzensgeld
zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ein eigenes Verschulden nicht in Abrede gestellt, jedoch die Auffassung vertreten, den Ehemann der Klägerin treffe ein Mitverschulden. Er sei, wie sich aus dem vom Beklagten vorgelegten Gutachten des Dipl. Ing. Dr. Malkomesius ergebe, mit einer für die örtlichen Verhältnisse überhöhten Geschwindigkeit von mindestens 100,7 km/st gefahren. Zumindest müsse die schon durch diese Geschwindigkeit hervorgerufene Betriebsgefahr zu einem Schadensausgleich führen. Der Beklagte wendet sich außerdem gegen die Höhe des geltend gemachten Schadens.

Das Landgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, soweit der Rentenanspruch, die Beerdigungs- und Abschleppkosten sowie der Schmerzensgeldanspruch zu mehr als 2/3 und die übrigen Ansprüche in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, soweit die Klägerin
a) eine Rente,

- b) Erstattung der Beerdigungskosten, Reparatur- und Abschleppkosten und der Aufwendungen für die wegen ihrer Erkrankung eingestellten Ersatzkraft,
- c) ein Schmerzensgeld begehrt.

Im übrigen (soweit ein Verlust aus dem Verkauf des Betriebes, Kosten für den als Ersatzkraft eingestellten Ingenieur und Inseratenkosten zur Erlangung einer weiteren Ersatzkraft geltend gemacht werden) hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit ihre Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen in Höhe von 8.389 DM für den als Ersatzkraft eingestellten Ingenieur und von 318 DM für Inserate abgewiesen worden sind.

Der Beklagte verfolgt mit der Anschlußrevision die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter, soweit das Berufungsgericht ihnen nicht entsprochen hat.

Beide Parteien bitten um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus unerlaubter Handlung,

weil er unter Mißachtung seiner Wartepflicht (§ 8 Abs. 3 Satz 3 StVO) in die Fahrbahn des Klägers eingebogen sei. Es verneint ein Mitverschulden des Ehemanns der Klägerin, weil dieser mit dem grob verkehrswidrigen Verhalten des Beklagten nicht habe zu rechnen brauchen. Auch die Betriebsgefahr seines Personewagens, so erwägt es weiter, führe nicht zu einem Schadensausgleich, da sie gegenüber der durch das grobe Verschulden des Beklagten gesetzten Unfallverursachung nicht ins Gewicht falle.

Die Anschlußrevision zieht die Wartepflicht des Beklagten in Zweifel, weil er mit der vom Sachverständigen Malkomesius festgestellten Fahrgeschwindigkeit des Ehemanns der Klägerin von mindestens 100,7 km/st nicht habe zu rechnen brauchen. In der nicht rechtzeitigen Ermäßigung dieser Geschwindigkeit erblickt sie ein Mitverschulden des Ehemanns der Klägerin, für den das beabsichtigte Linksabbiegen des Beklagten voraussehbar gewesen sei. Jedenfalls, so meint sie, habe das Berufungsgericht im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit des Ehemanns der Klägerin die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs bei der Schadensabwägung nicht außer Betracht lassen dürfen.

Die Angriffe der Anschlußrevision können keinen Erfolg haben.

Da der Zusammenstoß auf der Kreuzung erfolgt ist, spricht bereits der Anscheinsbeweis dafür, daß der Beklagte das Vorrecht des Ehemanns der Klägerin nach § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO schuldhaft verletzt hat. Sein Vorbringen, insbesondere auch das von ihm vorgelegte Gutachten Malkomesius, dessen Inhalt er sich zu eigen macht, ist nicht geeignet, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Nach dem Gutachten betrug die Fahrgeschwindigkeit des Ehemannes der Klägerin mindestens 100,7 km/st, eher

etwas mehr. Der Sachverständige hält diese Geschwindigkeit angesichts der gegebenen Verhältnisse für "etwas zu hoch". Auch wenn man dieser Auffassung folgen wollte, so könnte dadurch die Wartepflicht des Beklagten, der den Borgward bereits von weitem herankommen sah, nicht in Frage gestellt werden; denn mit einer geringfügig überhöhten Geschwindigkeit des Entgegenkommenden mußte der Beklagte rechnen und sein Verhalten entsprechend einrichten. Er hätte daher den Ehemann der Klägerin vorbeifahren lassen müssen. Auch nach der Auffassung des Sachverständigen Malkomesius hatte dieser "zweifelloos gemäß § 8 StVO die Vorfahrt". Die Vorinstanzen haben danach mit Recht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten, das er selbst auch nicht in Zweifel gezogen hat, bejaht.

Ein mitwirkendes Verschulden des Ehemannes der Klägerin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Wie es zutreffend darlegt, bot das Verhalten des Beklagten, insbesondere das Betätigen des linken Winkers kurz vor der Kreuzung keinen Anhalt dafür, daß er seine Wartepflicht mißachten werde. Nach dem Gutachten Malkomesius, das der Beklagte als eigenes Vorbringen gegen sich gelten lassen muß, hat dieser zudem den Winkor erst 20 m vor der Kreuzung betätigt, hat der Ehemann der Klägerin hierauf schnell und kurz durch scharfes Bremsen reagiert, konnte aber trotzdem sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Halten bringen. Ein Versuch, nach links auszubiegen und links am Beklagten vorbeizufahren, war ihm entgegen der Meinung der Revision und des Sachverständigen schon deshalb nicht zuzumuten, weil er in Rechnung stellen mußte, der Beklagte könnte plötzlich von seinem Abbiegevorhaben abstoßen und seine rechte Fahrbahnhälfte wieder zu gewinnen suchen.

Der Meinung der Anschlußrevision, eine Fahrgeschwindigkeit

des Ehemanns der Klägerin von 100 km/st sei unter den gegebenen Verhältnissen zu hoch gewesen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Dieser hatte, wie der Beklagte selbst vorträgt, auf der 6,40 m breiten, völlig gerade verlaufenden Bundesstraße, deren Fahrbahn trocken und - abgesehen vom Fahrzeug des Beklagten - frei von Verkehrsteilnehmern war, weite Sicht. Auch die Kreuzung war übersichtlich und verkehrsfrei. Mit einem verkehrswidrigen Abbiegen des Beklagten in seine Fahrbahnhälfte brauchte der Ehemann der Klägerin, wie bereits dargelegt, nicht zu rechnen. Es besteht kein Anhalt dafür, daß er unter diesen Umständen bei einer Geschwindigkeit von 100 km/st nicht in der Lage gewesen wäre, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten.

Bei der Schadensabwägung geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der Unfall für den Ehemann der Klägerin nicht als unabwendbares Ereignis i.S. des § 7 Abs. 2 StVG anzusehen, zu ihren Lasten daher die Betriebsgefahr seines Personenwagens in Betracht zu ziehen ist. Es billigt die Auffassung des Landgerichts, auch bei einer Geschwindigkeit von 80 km/st habe die Betriebsgefahr dieses Personenwagens gegenüber der durch das grobe Verschulden des Beklagten gesetzten Unfallverursachung außer Betracht zu bleiben. Das Oberlandesgericht hat - ebenso wie das Landgericht - nicht dargelegt, warum eine höhere Fahrgeschwindigkeit als 80 km/st nicht als erwiesen anzusehen ist. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an; denn auch bei Annahme einer Geschwindigkeit des Ehemannes der Klägerin von 100 km/st, die, wie dargelegt, nach der gegebenen Verkehrslage nicht zu hoch war, entspricht es der Billigkeit, dem Beklagten im Hinblick auf sein grobes Verschulden und die dadurch herbeigeführte überwiegende Unfallver-

ursachung den gesamten Schaden anzulasten. Die Anschlußrevision ist danach unbegründet.

II.

Die Revision kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Sie greift das Urteil nur an, soweit das Berufungsgericht der Klägerin einen Anspruch aus § 683 BGB auf Ersatz der Aufwendungen für den als Ersatzkraft eingestellten Ingenieur und für Inseerate aberkannt hat. Es führt aus, die Klägerin habe hierbei kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft geführt. Sie habe verständliches Interesse daran gehabt, sich den ihr als Erbin angefallenen Betrieb zu erhalten. Daß sie hierbei gegebenenfalls auch im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) gehandelt habe, - was im Hinblick auf die Höhe der aufgewendeten Kosten durchaus zweifelhaft sein könne, - rechtfertige keinen Anspruch aus § 683 BGB.

Die Revision meint, der Anspruch der Klägerin aus § 683 BGB sei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie als Geschäftsführerin zugleich für sich selbst gehandelt habe. Soweit sie durch Fortführung des Betriebes ihre Unterhaltsbedürftigkeit ausgeschlossen habe, habe sie zugleich ein Geschäft des Beklagten geführt. Die Geschäftsführung sei für diesen objektiv nützlich gewesen, weil der Schaden durch die Fortführung des Betriebes gering gehalten worden sei. Bei objektiver Betrachtung würde der Beklagte hiermit auch einverstanden gewesen sein.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis in Frage zu stellen. Die Klägerin

hat in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen, nach den Bilanzen der 3 letzten Jahre vor dem Unfall habe ihr Ehemann dem Geschäft monatlich 1.280 DM Gewinn entnehmen können, wovon die Hälfte - 640 DM - zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse gedient habe. Er selbst habe den gesamten technischen und kaufmännischen Betrieb geleitet, außerdem den Außendienst bei der Kundschaft versehen; durch seine Fähigkeiten und Arbeitsleistungen seien die laufenden Gewinne ermöglicht worden. Zum Ausgleich für sein Ausscheiden sei die Einstellung eines versierten Meisters neben dem Ingenieur Hartung erforderlich gewesen, da Ha [REDACTED] dem Betrieb nicht mit seiner vollen Arbeitskraft zur Verfügung gestanden habe. Für ihn habe sie monatlich 1.400 DM aufwenden müssen, die aufgegebenen Inserate hätten der Einstellung eines Meisters gegolten, seien jedoch ohne Erfolg gewesen.

Unter diesen von der Klägerin selbst dargelegten Umständen konnte die Fortführung des Betriebes von vornherein nicht als geeignetes Mittel angesehen werden, den Schaden zu mindern. Die Aufwendungen für den nicht einmal mit voller Arbeitskraft eingesetzten Ingenieur Ha [REDACTED] betrugen bereits mehr als das Doppelte der für den Unterhalt des Ehemannes früher entnommenen Beträge. Es sprach nichts dafür, daß es der damals bereits 70-jährigen Klägerin gelingen könnte, die erhöhten Aufwendungen für Ha [REDACTED] und außerdem den Lohn für den einzustellenden Meister aus dem Betrieb herauszuwirtschaften. Durch die Fortführung des Betriebes wurde der Schaden denn auch tatsächlich nicht verringert, sondern von Anfang an um mehr als das Doppelte erhöht. Sie entsprach daher weder dem Interesse noch dem nach objektiven Gesichtspunkten zu ermittelnden mutmaßlichen Willen des Beklagten. Die Klägerin wäre zudem in der Lage

gewesen, durch Rückfrage beim Beklagten bzw. seinem Haftpflichtversicherer dessen Willensrichtung zu erfahren. Es geht nicht an, daß sie dem Beklagten sechs Monate lang eine mit ganz beträchtlichen Aufwendungen verbundene Geschäftsführung aufdrängte, ohne seinen Willen zu erkunden.

Die Revision vertritt schließlich die Auffassung, die Ersatzpflicht des Beklagten folge aus der Schadensminderungspflicht der Klägerin nach § 254 Abs. 2 BGB; die durch Maßnahmen zur Schadensminderung verursachten Kosten habe der Beklagte als Teil des Schadens zu erstatten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Einmal war die Klägerin unter den dargelegten Umständen, schon im Hinblick auf ihr Alter, zur Fortführung des Betriebes nicht verpflichtet. Vor allem aber handelt es sich hier - anders als in der von der Revision angezogenen Entscheidung RGZ 83, 20, wo der körperlich Verletzte selbst Schadensersatz begehrte - um mittelbare Schäden der Klägerin, für deren Ersatz es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Im übrigen wird in den von der Revision angeführten Entscheidungen (RG HPR 1932 Nr. 1643; BGHZ 10, 18, 21) lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sich der Geschädigte gewissen Maßnahmen zur Schadensminderung, etwa einer Operation oder einer Umschulung nicht zu unterziehen braucht, wenn der Schädiger die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht zur Verfügung stellt.

Revision und Anschlußrevision waren danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO.

Engels

Bundesrichter Dr. Bode
ist erkrankt.

Dr. Haus

Engels

Meyer

Dr. Pfretzschner